

AGB der KAMedia GmbH, nachfolgend Spediteur genannt
(Stand 8/2018)

§1 Anwendungsbereich/Vertragsschluss

Der Umzugsvertrag zwischen dem Spediteur und dem Kunden kommt durch schriftliche oder textliche Bestätigung durch den Spediteur auf einen Antrag des Kunden zustande. Für das Vertragsverhältnis gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingen sowie die schriftlichen oder textlichen Vereinbarungen. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit sofern sie nicht schriftlich/textlich bestätigt werden.

§2 Pflichten des Spediteurs

Der Spediteur erfüllt seine Pflichten aus dem Umzugsvertrag mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts. Er darf sich zur Erfüllung seiner Pflichten Erfüllungsgehilfen (Sub-Unternehmer, Handwerker, etc.) bedienen.

§3 Pflichten des Kunden

A) Wenn nicht anders schriftlich vereinbart ist das vertragliche Entgelt wie folgt zu leisten:

Option 1: 50 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung, 50 % der Auftragssumme nach Ankunft am Zielort vor Abladen.
Option 2: Alternativ kann der Kunde gegen Rechnung binnen 5 Werktagen nach dem Abladen zahlen, sofern er zuvor entsprechende Sicherheit durch Kreditkarte (VISA oder Mastercard) leistet.

Option 3: Der Kunde kann mit Pay Pal bei der Auftragserteilung zahlen.

B) Skonto ist nicht vereinbart.

C) Zusätzlich zu vergüten sind besondere bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Kunden nach Vertragsabschluss erweitert wird.

D) Der Kunde ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an empfindlichen Geräten (Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und HiFi-Geräten, EDV-Anlagen, etc.) fachgerecht für den Transport zu sichern bzw. sichern zu lassen. Der Spediteur ist nicht zur Überprüfung der vom Kunden vorgenommenen verpflichtet.

Der Kunde ist verpflichtet, das Umzugsgut darauf zu überprüfen, ob es gefährliche Güter oder umweltgefährdende Stoffe (Kraftstoffe, Chemikalien, ätzende oder explosive Stoffe, etc.) beinhaltet. Solche Güter und Gegenstände sind von der Leistung des Spediteurs nicht erfasst und werden nicht transportiert.

§4 Pfandrecht

Der Spediteur hat wegen aller fälligen Forderungen, die ihm aus den Tätigkeiten nach diesem Vertrag zustehen, ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern und sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.

Ist der Kunde in Verzug, so kann der Spediteur nach erfolgter Verkaufsandrohung von den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge freihändig veräußern, wie nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung seiner Forderung erforderlich ist.

§6 Haftung des Spediteurs

Der Spediteur haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch schuldhaftes Überschreiten der vereinbarten Lieferfrist entsteht.

§7 Haftungshöchstbetrag

Die Haftung des Spediteurs wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von € 620,00 je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt. Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung des Spediteurs auf den dreifachen Betrag der Frachtkosten begrenzt. Haftet der Spediteur wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- und Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das Dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

§8 Haftungsausschluss

Der Spediteur ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die er nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).

§9 Besondere Haftungsausschlussgründe

Der Spediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Kunstgegenstände, Gemälde, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden und sonstigen Gegenständen von außerordentlichem Wert.
2. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Kunden;
3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Kunden;
4. Beförderung von nicht vom Spediteur verpacktem Gut in Behältern;
5. Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Spediteur den Kunden auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der

Kunde auf die Durchführung der Leistung bestanden hat;

6. Beförderung lebender Tiere oder Pflanzen;

Der Spediteur kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

§10 Außervertragliche Ansprüche

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Kunden wegen Verlustes oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Spediteur vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat.

Ausführender Spediteur

Wird der Umzug ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Spediteur), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der Spediteur. Der ausführende Spediteur kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Spediteur aus dem Frachtvertrag zustehen. Spediteur und ausführender Spediteur haften als Gesamtschuldner.

Transportversicherung

Der Spediteur weist den Kunden auf die Möglichkeit hin, das Gut gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie zu versichern.

§11 Schadensanzeige

- Der Kunde ist verpflichtet, das Gut bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste zu untersuchen. Diese sind auf dem Ablieferungsbeleg oder einem Schadensprotokoll – spezifiziert – festzuhalten oder dem Spediteur spätestens am Tag nach der Ablieferung schriftlich anzuzeigen.
- Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste müssen dem Spediteur innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung spezifiziert schriftlich angezeigt werden.
- Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfristen erlöschen, wenn der Kunde dem Spediteur die Überschreitung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung anzeigt.

§12 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Spediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§13 Kündigung bzw. Rücktritt vom Vertrag

Bei Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag gelten die Bestimmungen der §§ 415 HGB, 346 ff BGB.

§14 Datenschutz

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Das unterzeichnete Merkblatt zur Datenschutzgrundverordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame, undurchführbare oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien wirksamer Weise im Zeitpunkt dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Nichtigkeit gekannt hätten. Gleiches gilt für eine Lücke in dieser Vereinbarung.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

Gerichtsstand ist, sofern zulässig, Köln.

§16 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Transportauftrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die vom Kunden beauftragte Niederlassung des Spediteurs befindet, ausschließlich zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt die ausschließliche Zuständigkeit nur für den Fall, dass der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder persönlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.